

Tages von eben diesem P. Beckx, damals General, ein Kästchen feiner Cigarren, die dem General zum Geschenk gegeben worden, damit Rossi sie zu einem guten Zwecke verwende. Als P. Rossi wieder einmal die Kerker besuchte, nahm er von diesen Cigarren welche mit und bot einem der Verbrecher ein Päckchen davon an. Das freundliche Anerbieten machte auf den Mann einen solchen Eindruck, dass er zu dem Pater sagte: „Pater, ich sehe, Sie lieben mich: so sollen Sie auch mein Herz haben!“ Und nun konnte der Pater mit dem Manne machen was er wollte. — Rossi hat diesen Zug selbst dem Schreiber dieser Zeilen mitgetheilt. Also vor allem Liebe und Beweise der Liebe! — In den Sechziger-Jahren lebte ein Bauer im Unterinnthal, der Protestant war, während seine ganze Familie katholisch, zwei seiner Söhne sogar Priester waren, einer von ihnen hat gegenwärtig eine hohe kirchliche Stelle inne. Der Bauer blieb hartnäckig bei seinem Irrglauben; während z. B. die Familie andächtig den Rosenkranz betete, saß er in einer Ecke der Stube und las in der Bibel. Neben den vielen Gebeten, die für ihn verrichtet wurden, war es der fromme Kunstgriff des Ortspfarrers, was endlich das Herz des Mannes erweichte und der göttlichen Wahrheit zugänglich machte: der Pfarrer sandte ihm an einem Festtage einen Kuchen mit freundlichem Gruze ins Haus.

Es gibt aber noch andere, einfachere Beweise der Liebe. Der Geistliche kann z. B. dem kranken Vater durch sein Kind, das er in der Schule oder unterwegs trifft, einen freundlichen Beileidsgruß schicken, oder er kann „im Vorübergehen“ einen kurzen Besuch machen und sich freundlich um sein Befinden erkundigen. Vielleicht kann er dann beim Weggehen ein passendes Bildchen zurücklassen. Ein anderesmal kann er den Kranken einladen, um seine Genesung und um die Kraft, geduldig zu leiden, mit ihm ein Vaterunser zu beten. Besonders wäre es gut, den Act der vollkommenen Reue ihm vorzubeten, oder denselben auf ein Bildchen geschrieben, zu übergeben, oder Verwandte des Kranken aufzumuntern, dass sie dem Kranken die Reue vorbeten. Auch kann unter Umständen der Priester beim gemeinsamen Gottesdienste mit den Anwesenden für den Kranken beten. — In Gegenden, wie die eingangs geschilderte, sollte öfters eindringlich über den Empfang der heiligen Sterbesacramente gepredigt und den Zuhörern recht ans Herz gelegt werden, ihr möglichstes zu thun, damit Niemand in der Gemeinde ohne die heiligen Sacramente sterbe. —

M. S.

**IX. (Beichtcausus.)** In einer Kirche befindet sich der Beichtstuhl in einem etwas finsternen Winkel. Eines Sonntags fällt Nebel ein, und die Folge ist, dass noch mehr Dunkelheit um den Beichtstuhl herrscht. Gerade an diesem Sonntage ist ein starker Beichtconcurs. Unter anderen kommt auch ein altes Mütterchen. Die Anklage und Sprechweise verrathen sie als solches. Gerade hat sie das

Sündenbekenntnis und das etwas lange Reuegebet beendet, da läutet beim nahen Altare der Ministrant zur Wandlung. Drum sagt der Beichtvater leise zum Mütterchen: „Wir wollen ein wenig aussiezen, jetzt ist die Wandlung“. „Ja“, sagt das Mütterchen. Andächtig bekreuzt sich der Beichtvater und sammelt seine Gedanken für den Zuspruch. Sobald die Wandlung vorbei ist, wendet er sich wieder zum Mütterchen. Er gibt ihm Trostworte, mahnt zur Geduld, zum Gottvertrauen, zum Gebet um eine glückliche Sterbestunde u. s. w. Darauf gibt er noch eine kleine Buße auf und spricht dann die Absolutionsformel. Zum Schlusse sagt er noch zum Mütterchen: „Gelobt sei Jesus Christus“. „In Ewigkeit“, antwortet eine tiefe Stimme. Erstaunt blickt der Beichtvater auf und sieht gerade noch, wie sich ein baumlanger Jüngling erhebt und raschen Schrittes durch die harrende Menge dahineilt.

Ja, wie kommt der an die Stelle des Mütterchens? Der Beichtvater kann sich den Vorgang nur so erklären: Zuerst klagte sich das Mütterchen an. Es hat dann die Worte: „Sezen wir ein wenig aus“, nicht recht verstanden. Und als dann der Beichtvater zur Wandlung sich mit dem Kreuze bezeichnete, meinte es wahrscheinlich, jetzt werde es absolviert — drum stand es leise auf vom Kniebänkchen. Ebenso leise kniete sich an ihre Stelle der baumlange Jüngling. Derselbe vernahm den Zuspruch des Beichtvaters und mag wohl etwas erstaunt darüber gewesen sein. Er empfing die Buße, die Losprechung und war vielleicht froh, dass man bei diesem Beichtvater nicht einmal die Sünden anzugeben brauche.

Für den Beichtvater entstehen nun folgende Fragen: 1. Hat er sich vielleicht durch seinen für das Mütterchen bestimmten, aber vom Jüngling vernommenen Zuspruch einer laesio sigilli schuldig gemacht? 2. Ist das Mütterchen absolviert? 3. Ist der eingedrungene Jüngling absolviert?

1. Was die erste Frage anbelangt, so wird man den Beichtvater von dem Verbrechen einer laesio sigilli wohl freisprechen können. Denn es ist doch wahrscheinlich, dass der Jüngling aus dem Zuspruch des Beichtvaters, auch wenn demselben die gebeichteten Sünden des Mütterchens zu Grunde gelegt waren, gar nicht klug werden konnte. Und schon ganz unwahrscheinlich ist es, dass er den Zuspruch auf das Mütterchen bezog und daraus sich die Anklage desselben construierte. Folglich hat der Beichtvater höchstwahrscheinlich nichts verrathen. Und selbst wenn es der Fall wäre, müsste man doch den Beichtvater ob errorem invincibilem von jeder Sünde freisprechen. Er konnte doch unmöglich vermuthen, dass sich an Stelle des Mütterchens jemand anderer befindet.

Die 2. Frage, ob das Mütterchen absolviert sei, ist zu bejahen. Zwar hat der Beichtvater irrigerweise zum Jüngling gesagt: „Ego te absolvo“, aber dieses „te“ galt doch nur dem Mütterchen, von dem man vielleicht noch annehmen kann, dass es moralisch wenigstens

gegenwärtig gewesen sei während der Absolution. Dazu könnte man vergleichen, was bei J. Reuter, *Der Beichtvater*, 5. Auflage, pg. 71 steht: „Hätte sich ein Bönitent in der Meinung, die Losprechung erhalten zu haben, aus dem Beichtstuhle entfernt und so unter die Menge gemischt, dass ihn der Beichtvater nicht mehr unterscheiden kann, so soll ihm doch noch die Losprechung wenigstens bedingungsweise ertheilt werden, weil er höchstwahrscheinlich (nach einigen Moralisten sicher) noch moralisch gegenwärtig ist“. In unserem Falle nun kann man wohl noch annehmen, dass das Mütterchen zur Zeit der Losprechung noch moralisch gegenwärtig, zum Mindesten noch in der Kirche gewesen sei. Und darum kann man es wenigstens noch als probabel hinstellen, dass sie absolviert sei.

Die 3. Frage ist jedoch entschieden zu verneinen. Der Jüngling ist nicht absolviert. Er hat ja auch nicht geleistet, was zum Wesen des Sacramentes gehört, er hat keine Sünde gebeichtet; und ihm gegenüber hatte der Beichtvater auch nicht den Willen zu absolvieren.

Was aber, wenn der Jüngling bona fide sich für absolviert hielt, und so, vielleicht im Zustande der schweren Sünde die heilige Communion empfing? In diesem Falle ist zu sagen, dass ihm durch die heilige Communion per accidens auch die schweren Sünden nachgelassen seien, wenn er bene attritus zu diesem heiligen Sacramente hinzugetreten ist.

P. D.

**X. (Das neue Fest des heiligen Johann B. de la Salle Conf.)** Vom Jahre 1903 ist in der ganzen Kirche das Fest des Stifters der Schulbrüder, des heiligen Johann Baptist de la Salle mit dem ritus eines dupl. min. zu feiern, und ist durch das betreffende Decret der 15. Mai für das neue Fest bestimmt worden. In den meisten österreichischen und deutschen Diözesen ist aber dieser 15. Mai schon mit einem anderen Feste besetzt; welches von beiden Festen, das alte oder das neue, behauptet sich nun am 15. Mai und welches ist auf einen anderen freien Tag zu fixieren? Durch das neue Decret vom 21. November 1893 ist auch für die Beantwortung dieser Frage volle Sicherheit geschaffen. Das fragliche Decret unterscheidet drei Arten von Tagen, an denen ein Heiligenfest begangen wird: dies natalitia, quasi-natalitia und assignata. Natalitia ist der wirkliche Todestag, quasi-natalitia der Tag, den der heilige Stuhl zuweilen extra natalitiam aus besonderen Gründen für die Festfeier eines Heiligen bestimmt, assignata endlich der Tag, auf den eine Diözese einen Heiligen in ihrem Kalenderium fixiert hat, weil der eigentliche Tag des Heiligen dort dauernd durch ein anderes Officium verhindert ist. So ist der 28. August für den heiligen Augustinus dies natalitia, weil er wirklich an diesem Tage verschieden ist, der 29. Jänner aber für den heiligen Franz von Sales nur quasi-natalitia, da er factisch am Tage des heiligen Johannes Evangelista gestorben ist; der Tag endlich, an dem die einzelnen